

**Erheblichkeitsabschätzung
für das FFH-Gebiet**

**DE 4440 - 301
„Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“**

Vorhaben

**Gestalterische und ingenieurtechnische Planung
des Löbnitzer Strandes im nordöstlichen Bereich
des Seelhausener Sees**

Projektträger: **Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)**
Sanierungsbereich Mitteldeutschland
Walter-Köhn-Straße 2
04356 Leipzig

Auftragnehmer: **kleine + kleine**
freie garten- u. landschaftsarchitekten
pfarrgasse 2 d
06120 halle / lettin

Tel. 0345 / 68 100 60
Fax 0345 / 68 100 88
Mail: info@la-kleine.de

Projektleitung: Berit Kleine
Freie Landschaftsarchitektin

Projektbearbeitung: Antje Weis
Dipl.-Ing. (FH) – Landespflege
Anja Lautenschläger
Techn. Zeichnerin

Stand: 15.11.2018

Berit Kleine
Freie Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Beschreibung des Vorhabens	3
3 Kurzbeschreibung des Natura 2000 - Gebietes	4
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 – Gebietes	4
5 Einschätzung Relevanz anderer Pläne und Projekt	5
6 Fazit	5

Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2011): Kartendienst ‚Schutzgebiete in Deutschland‘ auf <http://www.geodienst.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3737245.842?centerY=5722725.362?scale=25000?layers=515>, eingesehen am 09.10.2017.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Ausgabe: 2004.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHER RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2005): FFH-Verträglichkeitsprüfung JA oder NEIN?, Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in NATURA-2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung. September 2005.

KLEINE + KLEINE, FREIE GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2018): Naturschutzfachliche Betrachtung / Untersuchung (arten- und schutzgebietsbezogen) zum Vorhaben Erklärung des Gemeingebrauchs am Seelhausener See. Stand: 16.02.2018.

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GORONZI (LAGO), KNUT GORONZI, FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT (2016): Gestalterische und ingenieurtechnische Planung des Löbnitzer Strandes im nordöstlichen Bereich des Seelhausener Sees, LP 3 (Entwurfsplanung), Zusammenfassung, Erläuterung und Dokumentation; Projek/Manßn.: W.949.036.036; Stand: 26. Oktober 2016.

LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH (2015): Aufgabenstellung, Faunistische Untersuchungen / Kartierungen zum Verfahren „Erklärung des Gemeingebrauchs am Seelhausener See“; Stand: 02.09.2015, ergänzt durch präzisierte kartografische Darstellung mit Stand vom 13.09.2018.

RASSMUS, J. / HERDEN, C. / JENSEN, I. / RECK, H. / SCHÖPS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse des F+E Vorhaben 898 82 024 des Bundesamts für Naturschutz, in: Angewandte Ökologie, Heft 51, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn – Bad Godesberg.

STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN: Geoportal Sachsenatlas, interaktive Karte ‚Natur‘ auf: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=natur_natura2000_utm&view=nat2000, eingesehen am 09.10.2017.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LfULG) (Hrsg.): FFH-Gebiet DE 4440-301 (landesinterne Nr. 208) „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“, über: Internetauftritt des Freistaates Sachsen, auf: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/index.aspx>, eingesehen im Oktober 2018.

- vollständige Gebietsdaten zum FFH-Gebiet DE 4440-301, letzte Aktualisierung: Mai 2012.

- Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE 4440-302, Ausfülldatum: März 2002, Fortschreibung: Mai 2012; aus: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L107/4

- Übersichtskarte FFH-Gebiet Nr. 208 „Goitzsche und Paupitzscher See“, M 1:25.000, Bearbeitungsstand: 28.08.2013.

- interaktive Karte zu den Schutzgebieten in Sachsen

- Kurzfassung MaP 208 „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“, Bearbeitungsstand: November 2009; zum Managementplan, erstellt durch Büro MILAN aus Halle / Saale

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2013): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FLORA-FAUNA-HABITATRICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, Brüssel.

RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES VOM 13. MAI 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien. (Anpassung FFH-RL und VSchRL).

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SÄCHSNATSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen erlassen als artikel 1 des GEsetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 6. Juni 2013, Rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSchRL): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), Brüssel.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Als Rechtsnachfolgerin aller nicht privatisierungsfähigen Braunkohlebetriebe plant und realisiert die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) gemäß bergbaurechtlicher Verpflichtung auch Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der durch den Bergbau in Anspruch genommenen Flächen (Folgenutzung ehemaliger bergbaulich beanspruchter Flächen). Nach § 4 (1) Verwaltungsabkommen VI Braunkohlesanierung (VA VI Braunkohlesanierung) stellt der Freistaat Sachsen finanzielle Mittel bereit, um die regionale Entwicklung in den betreffenden Gebieten zu unterstützen.

Im Rahmen der Folgenutzung sollen sich an verschiedenen Standorten am ‚Seelhausener See‘ touristische Nutzungen durch unterschiedliche Erholungs- und Freizeitaktivitäten etablieren. Ein Standort umfasst die Flächen westlich der Ortslage Löbnitz. An der Löbnitzer Bucht sollen nach gegenwärtigem Kenntnisstand (Verfahren zur Erklärung des Gemeingebrauchs, Stand: September 2018) Ferienhausanlagen und Campingplätze angelegt werden, wassersportliche Aktivitäten möglich sein und sich ein Strandbereich mit Bademöglichkeit etablieren.

Zunächst ist geplant, die für eine künftige touristische Entwicklung des Löbnitzer Strandes erforderlichen Voraussetzungen im Rahmen der § 4 - Maßnahme zu schaffen. Dafür sind umfangreiche Geländemodellierungen zur Böschungs- und Strandgestaltung bzw. Uferprofilierungen und Anlage von Erdwällen und Verkehrsanlagen einhergehend mit Entnahme von Gehölzen und Röhrichtbeständen erforderlich. Das Vorhaben umfasst lediglich die Schaffung der Voraussetzungen. Künftig geplante touristische Nutzungen sind nicht Bestandteil dieses Vorhabens. Projektträger der nach § 4 VA VI Braunkohlesanierung unterliegenden Maßnahme ist die LMBV.

Im Rahmen einer Erheblichkeitsabschätzung wird geprüft, ob ein Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura 2000 – Gebiet herbeizuführen. Insofern eine Unbedenklichkeit prognostiziert werden kann, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Sollten jedoch Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausschließbar sein, ist eine weiterführende und schutzzielbezogene Prüfung, in Form einer FFH-Vorprüfung, notwendig. Prinzipiell sind Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Grundlage bilden § 33 und § 34 BNatSchG, welche eine Überprüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen oder mit dem Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile eines Natura 2000 - Gebietes vorschreiben. Zu den europäischen Schutzgebieten gehören nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in Sachsen, westlich von Löbnitz, unmittelbar südlich der S 12 nahe der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Es umfasst im Wesentlichen Geländemodellierungen im Ufer- und Böschungsbereich des Seelhausener Sees und ist im erheblichen Umfang mit Bodenbewegungen verbunden. Die Modellierungen sollen möglichst mit Material aus dem Vorhabensbereich umgesetzt werden (kein Fremdmaterial). Daher ist geplant, das Gelände durch Abtrag (Aufnahme von Substrat) und Auftrag (Einbau des aufgenommenen Substrats an anderer Stelle im Vorhabensbereich) zu gestalten. Infolge der Geländemodellierungen erfolgen Verluste von Gehölzen und Röhrichtbeständen. Zudem wird der bestehende asphaltierte Wirtschaftsweg umverlegt, was zum einem den Rückbau bestehender versiegelter Flächen und zum anderem eine Neuversiegelung bisher unversiegelter Bereiche bedeutet.

Die § 4 - Maßnahme umfasst lediglich die Herrichtung des Geländes, um prinzipiell Voraussetzungen für eine touristische Erschließung zu schaffen. Das bedeutet, die Nutzungen werden wie im Bestand in derselben Intensität bzw. Art und Weise bestehen bleiben.

Die künftig geplanten Nutzungen wie wassersportliche Aktivitäten sowie Errichtungen von u. a. Ferienhäusern, Sanitär- und Verwaltungsgebäuden oder Zuwegungen / Wege sind nicht Bestandteil der § 4 - Maßnahme und wurden bereits im Rahmen des Verfahrens Erklärung zum Gemeingebrauch des Seelhausener Sees betrachtet (vgl. KLEINE+KLEINE, 2018).

3 Kurzbeschreibung des Natura 2000 - Gebietes

Kurzbeschreibung FFH-Gebiet [nach: vollständige Gebietsdaten bzw. Standarddatenbogen, Mai 2012]

DE 4440-301 (landesinterne Nr.: 208) „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“

Flächengröße 489,0 ha

Kurzcharakteristik

teilweise noch militärisch genutzte, sehr nährstoffarme Braunkohlen-Bergbaufolgelandschaft mit großem Tagebau-Restsee im Komplex mit Schilfgürteln, ausgedehnte Magerrasen sowie Vorwaldgesellschaften

Schutzwürdigkeit

großflächiges Mosaik sehr nährstoffarmer Biotope mit ausgedehnten oligo- bis mesotrophen, basenarmen Stillgewässern und Vorkommen daran gebundener, seltener Arten, u.a. Orchideen und Amphibien

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-RL

3130 oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Arten nach Anhang II der FFH-RL und nach Anhang I der VSchRL

Im FFH-Gebiet sind keine Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL und nach Anhang I der VSchRL nachgewiesen (LfULG: detaillierte Information zum FFH-Gebiet, eingesehen am 09.10.2017, auf: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/1419.aspx>).

Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000 - Gebieten

Das Schutzgebiet wird von dem flächenmäßig größeren SPA-Gebiet DE 4439-451 „Goitzsche und Paupitzscher See“ umfasst. Austauschbeziehungen zu weiteren in der Umgebung befindlichen Natura 2000 –Gebieten sind über Arten mit großem Aktionsradius möglich.

Gebietsmanagement

Managementplan (MaP) sowie verbindliche Erhaltungsziele (FFH-Grundschutzverordnung vom 28.04.2011) liegen vor.

Zuständige Behörde / Organisation: LD Leipzig, Abt. 4, Ref. 45 | LfULG, Ast. Mockrehna, Außenstelle Mockrehna

4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Natura 2000 – Gebietes

Sind erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein nicht zu erwarten, ist auch keine Betroffenheit zu prognostizieren. Insofern jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen auftreten, wird eine Betroffenheit ohne Abwägung der Erheblichkeit für das Schutzgebiet festgestellt. Inwieweit sich mögliche Beeinträchtigungen signifikant auf das Erhaltungsziel und den Schutzzweck des Natura 2000 – Gebietes auswirken können, ist dann in einer FFH-Vorprüfung zu betrachten.

Das FFH-Gebiet „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ liegt ca. > 4,3 km westlich des Vorhabens entfernt und damit außerhalb des Gebietes (nach BfN: Schutzgebiete in Deutschland).

Baubedingte (stoffliche u. nicht-stoffliche Einträge, Kollisionsgefahr mit Baufahrzeugen, vorübergehender Flächenentzug z. B. Lagerung) und anlagebedingte (Inanspruchnahme von Habitatflächen / -strukturen) Beeinträchtigungen sind zu prognostizieren, jedoch beschränkt sich der Wirkungsbereich auf den direkten Eingriffsraum bzw. dessen unmittelbaren Umfeld. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Nutzungen / Betrieb wie im Bestand fortgeführt werden.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL oder Anhang I der VSchRL im Schutzgebiet nachgewiesen. Das Besiedlungspotenzial für solche Arten wird gemäß MaP als gering eingeschätzt (LfULG, 2009). Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der großen Entfernung keine regulären Austauschbeziehungen zwischen dem FFH-Gebiet und den vom Vorhaben beanspruchten Flächen besteht.

Aufgrund der entfernten Lage des FFH-Gebietes zum Vorhabensbereich können Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen (LRT), siedelnden Arten einschließlich deren Habitatflächen sowie funktionale Beziehungen zur Umgebung und anderen Natura 2000 – Gebieten vollständig ausgeschlossen werden. Das Schutzgebiet befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und damit vollständig außerhalb des Wirkraumes.

Wirkfaktoren (vom Vorhaben ausgehend)	Auswirkungen	
	im SPA-Gebiet gemeldeten Vogelarten einschließlich deren Habitatflächen	Funktionale Beziehungen zur Umgebung und anderen Natura 2000-Gebieten
Lärmimmission optischer Reiz Infolge Baubetrieb /-ausführung	nicht betroffen - keine Auswirkungen / Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung (außerh. Wirkraum)	nicht betroffen
Mortalitätsrisiko Kollisionsrisiko mit Baufahrzeuge	nicht betroffen - keine Auswirkungen / Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung (außerh. Wirkraum)	nicht betroffen
Stoffeintrag Nähr- u. Schadstoffe durch Baufahrzeuge/ -maschinen	nicht betroffen - keine Auswirkungen / Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung (außerh. Wirkraum)	nicht betroffen
Flächeninanspruchnahme temporär: Baubetrieb; dauerhaft: Weg u. Gehölze	nicht betroffen - keine Auswirkungen / Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung (außerh. Wirkraum)	nicht betroffen

5 Einschätzung Relevanz anderer Pläne und Projekt

Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten kann es zu Summationswirkungen kommen, die geeignet sind, den Erhaltungszustand des Schutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen. Der Vorhabensbereich bzw. der Seelhausener See soll künftig touristisch erschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens zum Gemeingebrauch wurden Erheblichkeitsabschätzungen durchgeführt. Derzeit ist nicht bekannt, dass konkrete Pläne und/oder Projekte vorliegen bzw. umgesetzt werden sollen.

Weitere Pläne und Projekte liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Kumulationswirkungen sind somit nicht zu prognostizieren.

6 Fazit

Beeinträchtigungen für das Natura 2000 – Gebiet, die eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten einschließlich ihrer Habitate sowie der Lebensraumtypen führen, können vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 4).

Auf eine weitere Betrachtung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet DE 4440-301 „Ehemaliger Übungsplatz mit Paupitzscher See“ kann daher verzichtet werden.